

Newsletter Aufsichtsrecht

Ausgabe 6/2017

Nachfolgend haben wir für Sie aktuelle Veröffentlichungen verschiedener Aufsichtsinstanzen (EBA, EZB, BCBS, Bundesbank, BaFin, etc.) auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene zusammengefasst und deren Auswirkungen bewertet.

Der Newsletter besteht aus zwei Teilen:

Teil A – Wesentliche aufsichtliche Veröffentlichungen

Hier finden Sie alle wesentlichen Veröffentlichungen des vergangenen Monats, die für Ihr Haus zeitnah bzw. in naher Zukunft relevant werden können. Zur besseren Orientierung haben wir diesen Teil nach dem im Aufsichtsrecht bekannten 3-Säulen-Modell (Eigenmittel, MaRisk & aufsichtlicher Überprüfungsprozess sowie Offenlegung & Marktdisziplin) gegliedert und die jeweilige Veröffentlichung einer der Säulen zugeordnet. Um der Vielfalt der Themen gerecht zu werden, haben wir die bekannten drei Säulen noch um die Themenfelder Capital Markets, Single Supervisory Mechanism (SSM) sowie Meldewesen ergänzt.

Teil B – EBA Q&A

Hier haben wir für Sie alle wesentlichen neu veröffentlichten Antworten der EBA aus dem „EBA Questions & Answers Prozess“ zusammengefasst, die sich schon heute auf Ihre bereits implementierten Prozesse und Verfahren auswirken können.

Teil C – Sonstige Veröffentlichungen

Hier finden Sie die Veröffentlichungen, die wir als nicht wesentlich eingestuft haben und für die wir daher keine Zusammenfassung angefertigt haben.

msgGillardon *Indicator*

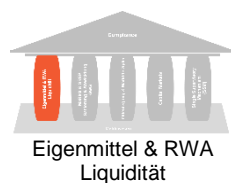
Um Ihnen eine möglichst schnelle Einwertung zu potenziellen Auswirkungen einer jeden Veröffentlichung zu ermöglichen, unterstützen wir Sie künftig mit unserem msgGillardon *Indicator*.

Dieser Indicator zeigt Ihnen auf einen Blick, ob und in welchem Ausmaß die jeweilige Veröffentlichung Auswirkungen auf Ihre Eigenmittel hat, wie hoch der Umsetzungsaufwand sein wird, ob der Schwerpunkt einer Umsetzung eher im fachlichen, prozessualen oder technischen Bereich liegen wird, ob bestimmte Produkte aus unserem Hause betroffen sind bzw. unterstützen können und welche Einheiten bzw. Abteilungen im Fokus der Veröffentlichung stehen werden.

msgGillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	Marzipan		THINC		BAIS
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

Wir bitten zu beachten, dass unsere Ausführungen und Bewertungen in diesem Regulatory Newsletter unverbindlich sind und keine Rechtsberatung darstellen. Wir übernehmen keinerlei Haftung für getroffene Aussagen. Für die angemessene Bewertung und Umsetzung der jeweils aufgeführten Veröffentlichung ist jedes Institut bzw. dessen Vorstand bzw. Geschäftsführer eigenverantwortlich.

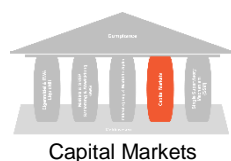
Teil A – Die relevantesten Veröffentlichungen des Monats Juni



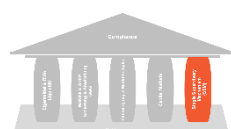
Simplified alternative to the standardised approach to market risk capital requirements	BCBS	Seite 4
Durchführungsverordnung (EU) 2017/954 der Kommission zur Verlängerung der in den Verordnungen (EU) Nr. 575/2013 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgesehenen Übergangszeiträume in Bezug auf die Eigenmittelanforderungen für Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien	EU KOM	Seite 5
EBA final draft RTS for determining proxy spread and limited smaller portfolios for credit valuation adjustment under Article 383(7) of Regulation (EU) No 575/2013 (CRR)	EBA	Seite 6
Discussion Paper – Treatment of structural FX under 352(2) of the CRR	EBA	Seite 7



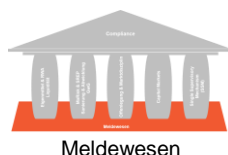
Final report on Joint draft regulatory technical standards on the criteria for determining the circumstances in which the appointment of a central contact point pursuant to Article 45(9) of Directive (EU) 2015/849 is appropriate and the functions of the central contact point	ESAs	Seite 8
Guidelines – Sound management of risks related to money laundering and financing of terrorism	BCBS	Seite 9
Joint Guidelines under Articles 17 and 18(4) of Directive (EU) 2015/849 on simplified and enhanced customer due diligence and the factors credit and financial institutions should consider when assessing the money laundering and terrorist financing risk associated with individual business relationships and occasional transactions	ESAs	Seite 10



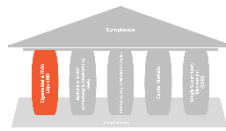
Konsultation 05/2017 - Rundschreiben zur qualifizierten Beteiligung an einer zentralen Gegenpartei	BaFin	Seite 11
Proposal for a Regulation amending Regulation (EU) No 1095/2010 establishing a European Supervisory Authority and amending Regulation (EU) No 648/2012 as regards the procedures and authorities involved for the authorization of CCPs and requirements for the recognition of third-country CCPs	EU KOM	Seite 12
EBA response to the EC Consultation Document on Fintech: a more competitive and innovative European Financial Sector	EBA	Seite 13
Draft Regulatory Technical Standards on the criteria for determining the circumstances in which the appointment of a central contact point pursuant to Article 29(4) of Directive (EU) 2015/2366 is appropriate and the functions of those central contact points	EBA	Seite 14



2018 EU-wide stress test – Draft methodological note	EBA	Seite 15
Instructions for 2016 CVA risk monitoring exercise	EBA	Seite 16
Framework for supervisory stress testing of central counterparties (CCPs)	BCBS	Seite 17



Entwurf der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – Verordnung zur Änderung der Groß- und Millionenkreditverordnung	BaFin	Seite 18
Rundschreiben Nr. 38/2017 – Informationen über die Testphase und (Erst-/Folge-)Registrierung im ExtraNet für AnaCredit	BuBa	Seite 19
Anhörung zur Allgemeinverfügung zur Einreichung von Berichten über Kundenbeschwerden durch CRR-Kreditinstitute	BaFin	Seite 20



Eigenmittel & RWA Liquidität

Titel	<u>Simplified alternative to the standardised approach to market risk capital requirements (BCBS d408)</u>				
Quelle, Datum, Frist	BCBS		29. Juni 2017		27. September 2017
Thema	Vereinfachung des Standardansatzes für Marktrisiken (FRTB)				
Art, Status	BCBS-Papier, Konsultation				
Adressatenkreis	Alle Banken				
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Mit dem BCBS Paper d408 vom 29. Juni 2017 soll der bisher verfolgte Standardansatz für Marktrisiken (SbM) nun doch wieder deutlich vereinfacht und hierzu eine Reduced Sensitivities Based Method (R-SbM) vorgestellt werden.</p> <p>Das BCBS führt hierzu an, dass viele Banken nur geringe Handelsbuch-tätigkeiten aufweisen und gerade kleinere Banken nicht über ausreichende Kapazitäten verfügen, um den bisher verfolgten SbM-Ansatz einzuführen und auf Dauer anzuwenden.</p> <p>Zur Vereinfachung des SbM sollen daher unter anderem die Kapitalanforderungen für das Vega- und das Krümmungsrisiko entfallen. Außerdem sind deutliche Vereinfachungen für die bei der Basis-Risiko-Kalkulation, den Korrelations-Szenarien und bei den Granularitäts-Anforderungen vorgesehen.</p> <p>Voraussetzung für die Anwendung dieses R-SbM sind die Einhaltung quantitativer und qualitativer Kriterien seitens der Banken. Hierdurch soll eine Cherry Picking bei der Anwendung der Methoden vermieden werden. Danach ist der R-SbM nur von Banken anwendbar die nicht als G-SIB oder D-SIB klassifizieren. Außerdem darf die Summe der nicht-derivativen Handelsbuchaktivitäten zzgl. des Fair Value der derivativen Aktiva und Passiva nicht EUR 1 Mrd. überschreiten. Der R-SbM ist durch die Aufsicht abzunehmen.</p> <p>Desweitern kündigt das BCBS an, dass selbst die Anwendung des R-SbM für einige Banken zu anspruchsvoll sein könnte und daher auch die Beibehaltung der bekannten Basel II-Ansätze (in einer angepassten Fassung) eine Option sein könnte.</p> <p>Das BCBS vollzieht mit diesem Papier quasi eine Rolle rückwärts bezüglich des ursprünglich vorgesehenen Standardansatzes, auch, wenn die vorgeschlagenen Vereinfachungen sicher hilfreich sein werden. Banken müssen nun ihre bisher schon vorgenommen Planungsrechnungen nochmals verifizieren und die Auswirkungen aus dem Papier für sich bemessen.</p>				
msgGillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

Titel	<u>Verlängerung der Übergangszeiträume in Bezug auf die Eigenmittelanforderungen für Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien</u>		
Quelle, Datum, Frist	EU Kommission	07. Juni 2017	15. Dezember 2017
Thema	Verlängerung Übergangszeiträume in Bezug auf die Eigenmittelanforderungen für Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien		
Art, Status	Veröffentlichung im EU Amtsblatt L144/14		
Adressatenkreis	Alle Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die EU Kommission hat die vorgesehenen Übergangszeiträume nach den Verordnungen (EU) Nr. 575/2013 und (EU) Nr. 648/2012 in Bezug auf die Eigenmittelanforderungen für Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien (CCPs) bis zum 15. Dezember 2017 um weitere 6 Monate verlängert und macht von ihrer Befugnis Gebrauch, einen Durchführungsrechtsakt zu erlassen.</p> <p>Um Störungen an den internationalen Finanzmärkten zu vermeiden und zu verhindern, dass Institute dadurch benachteiligt werden, dass sie in der Zeit bis zur Anerkennung bestehender zentraler Gegenparteien (CCPs) aus Drittstaaten höhere Eigenkapitalanforderungen erfüllen müssen, wurde in Artikel 497 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ein Übergangszeitraum vorgesehen, in dem Drittstaat-CCPs, mit denen in der Union niedergelassene Institute Geschäfte abrechnen, von Instituten als qualifizierte CCPs angesehen werden können.</p> <p>Durch die Verlängerung des Übergangszeitraums soll ein signifikanter Anstieg von Eigenmittelanforderungen für Institute in der EU vermieden werden. In dem Übergangszeitraum bis zur Anerkennung eines CCPs aus Drittstaaten können CCPs von Instituten als qualifizierte CCP'S angesehen werden, was zu erheblich geringeren Kapitalanforderungen für Institute bei der Abwicklung von Geschäften über Clearingstellen führt. Mithin sollen mit einer weiteren Verlängerung der Übergangszeiträume die noch nicht abgeschlossenen Anerkennungsverfahren von CCPs fortgesetzt werden.</p>		

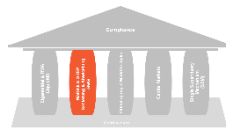
msgGillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel*	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

* Einzelfallabhängig

Titel	<u>RTS for determining proxy spread and limited smaller portfolios for credit valuation adjustment under Article 383(7) of Regulation (EU) No 575/2013</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	21. Juni 2017	-
Thema	Eigenmittelanforderungen für CVA Risiken bei spezifischen Risiken		
Art, Status	Entwurf, Final		
Adressatenkreis	Alle Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Instituten kann gemäß Artikel 363 (EU) 575/2013 von den zuständigen Behörden die Erlaubnis erteilt werden, die Eigenmittelanforderungen für spezifische Risikokategorien mit Hilfe seines internen Modells zu berechnen.</p> <p>In diesem Fall legt ein Institut, für sämtliche Geschäfte, für die es die IMM zur Bestimmung des Risikopositionswerts des Gegenparteiausfallrisikos gemäß Artikel 283 verwenden darf, die Eigenmittelanforderung für das CVA-Risiko fest.</p> <p>Die Eigenmittelanforderungen werden festgelegt, indem das Institut die Auswirkungen von Veränderungen der Kreditspreads seiner Gegenparteien auf die CVA-Werte sämtlicher Gegenparteien dieser Geschäfte – unter Berücksichtigung der nach Maßgabe von Artikel 386 anerkannten CVA-Absicherungsgeschäfte – abbildet.</p> <p>Nach Artikel 383 (7) CRR ist die EBA dazu angehalten, technische Regulierungsstandards zu entwerfen, um zu präzisieren, wie ein Näherungswert für die Risikoprämie (Spread) anhand des gestatteten institutsinternen Modells für das spezifische Risiko von Schuldtiteln zu ermitteln ist, um S_i (dem zur Berechnung der CVA der Gegenpartei herangezogenen Kreditspread der Gegenpartei für die Laufzeit t_i) und LGD MKT (Verlustquote bei Ausfall der Gegenpartei) zu bestimmen.</p> <p>Der technische Regulierungsstandard für die Ermittlung eines Näherungswerts für die Risikoprämie und für die Bestimmung begrenzter kleinerer Portfolios für das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung wird durch die Durchführungsverordnung (EU) 526/2014 umgesetzt.</p> <p>Nach dem Ergebnis des CVA Berichts der EBA aus dem Februar 2015, lagen nach dem derzeitigen RTS Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Bestimmung der Risikoprämie und LGD MKT bei einer Vielzahl von Gegenparteien vor. Die Durchführungsverordnung (EU) 526/2014 wird dahingehend geändert, dass Institute neben Bonitätsbeurteilung, Branche und Region auch andere angemessene Kreditrisikodaten ihrer Gegenparteien bei der Risikoprämie berücksichtigen können.</p> <p>Änderungen werden ebenfalls hinsichtlich der Festlegung der LGD MKT vorgenommen. Zur Berechnung können sich Institute an der Formel aus Artikel 383 (1) CRR orientieren.</p> <p>Aufgrund der Änderungen soll Instituten eine angemessenere Kalkulation der Eigenmittelanforderungen hinsichtlich CVA Risiken ermöglicht werden.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>				
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel	Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel	Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual	Technisch
Produkte	BAIS		THINC	Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM COM

Titel	Treatment of structural FX under Article 352(2) of the CRR				
Quelle, Datum, Frist	EBA		22. Juni 2017		-
Thema	Ausnahme von FX Positionen aus Eigenmittelanforderungen				
Art, Status	Konsultation				
Adressatenkreis	Institute				
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Gem. Art. 352 (2) CRR dürfen Institute Positionen, die bewusst eingegangen wurden, um sich gegen die nachteilige Auswirkung einer Wechselkursänderung auf seine Eigenmittelquoten abzusichern, vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Behörden, bei der Errechnung der offenen Netto-Fremdwährungspositionen ausschließen.</p> <p>Voraussetzung ist jedoch, dass solche Positionen weder Handelspositionen noch struktureller Art sind (vgl. Art. 352 (2) CRR).</p> <p>Die EBA diskutiert nun in ihrem Papier den genauen Anwendungsbereich dieser möglichen Ausnahmeregel, da die EBA den Begriff "struktureller Art" als erklärungsbedürftig erkannt hat. Außerdem wirft die EBA die Frage auf, ob der Anwendungsbereich, nach dem Wortlaut der CRR, tatsächlich auch immer dann ausgeschlossen sein sollte, wenn es sich um eine Handelsbuchposition handelt, die abgesichert wurden. Die EBA ist der Meinung, dass unter bestimmten Umständen durchaus auch Positionen aus dem Handelsbuch einbezogen werden könnten, etwa, wenn diese nicht aktiv gehandelt würden.</p> <p>Die EBA diskutiert auch, ob sich die Ausnahme ausschließlich auf monetary items oder auch auf non-monetary items (etwa Immobilien) bezieht. Unter Bezugnahme auf die IFRS-rechnungslegung kommt die EBA zwar zu dem Schluss, dass wohl nur monetary items in den Anwendungsbereich fallen sollten, eine alternative Argumentation jedoch auch möglich ist, etwa, wenn man darauf abstellt, es keinen Unterschied machen sollte, ob sich ein Verlust in den Eigenmitteln über das OCI oder über die Gewinn- und Verlustrechnung (bei einem Impairment) niederschlägt.</p> <p>Schließlich geht das Papier der EBA noch darauf ein, ob die Ausnahme nur für Banken relevant sein sollte, die den Standardansatz verwenden oder auch für diejenigen Banken, die den IRBA einsetzen. Nach Ansicht der EBA sollte die Ausnahmeregelung für alle Banken gelten, unabhängig davon, welcher Ansatz verfolgt wird.</p>				
msgGillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM



MaRisk & SREP
Sanierung & Abwicklung
GwG

Titel	<u>Joint draft RTS on the criteria for determining the circumstances in which the appointment of a central contact point pursuant to Article 45(9) of Directive (EU) 2015/849 is appropriate and the functions of the central contact point</u>		
Quelle, Datum, Frist	ESA´s	26.Juni 2017	-
Thema	Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung		
Art, Status	Gemeinsamer Entwurf, Finaler Bericht		
Adressatenkreis	Alle Institute/ Zuständige Behörden		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Zahlungsdienstleister und E- Geld Emittenten, die in einem Aufnahmemitgliedstaat eine Zweigniederlassung oder durch Agenten Tätigkeiten ausüben, müssen sicherstellen, dass sie den Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung der Aufnahmemitgliedstaaten entsprechen.</p> <p>Die Mitgliedstaaten können Instituten vorschreiben, dass E-Geld-Emittenten und Zahlungsdienstleister, die in ihrem Hoheitsgebiet in anderer Form als einer Zweigstelle niedergelassen sind und deren Hauptsitz sich in einem anderen Mitgliedstaat befindet, in ihrem Hoheitsgebiet eine zentrale Kontaktstelle benennen. Eine andere Form als eine Zweigstelle kann Agenten umfassen, die Zahlungsdienste und E- Geldausgabe betreiben.</p> <p>Eine zentrale Kontaktstelle handelt als Kontakt zwischen dem Zahlungsdienstleister oder der E- Geld Emittenten und der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaates und ist dafür zuständig, im Auftrag des benennenden Instituts eines Mitgliedstaates die Einhaltung der Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu gewährleisten.</p> <p>Nach Artikel 45 (10) der Richtlinie 2015/849/EU erstellen die Aufsichtsbehörden einen Entwurf für einen technischen Regulierungsstandard. Dieser soll zur Spezifizierung der Kriterien für die Bestimmung der Umstände, unter denen die Benennung einer zentralen Kontaktstelle angebracht ist, und zur Spezifizierung der Aufgaben der zentralen Kontaktstellen beitragen und damit für Rechtssicherheit sorgen.</p> <p>Als Kriterien werden u.a. folgende Umstände bestimmt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Anzahl der im Aufnahmemitgliedsstaat tätigen Agenten ist bzw. übersteigt 10 ■ Das Gesamtvolumen der Zahlungsdienste oder E- Geldausgabe beträgt oder übersteigt EUR 3 Mio. <p>Die zentrale Kontaktstelle stellt auch unter anderem auf Ersuchen Dokumente und Informationen zur Verfügung stellt, um den zuständigen Behörden die Aufsicht über Zahlungsdienstleister oder E- Geld Emittenten zu erleichtern.</p>		

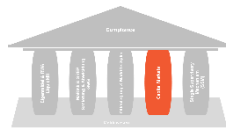
msgGillardon <i>Indicator</i>				
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel	Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel	Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual	Technisch
Produkte	BAIS		THINC	Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM
				COM

Titel	<u>BCBS Guidelines (BCBS d405) – Sound Management of risk related to money laundering and financing of terrorism</u>		
Quelle, Datum, Frist	BCBS	07. Juni 2017	-
Thema	Management von Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung		
Art, Status	Finale Leitlinien		
Adressatenkreis	Alle Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Das BCBS hat aktualisierte Leitlinien für ein angemessenes Risikomanagement zur Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung herausgegeben. Die Leitlinien sind so gestaltet, dass sie im Hinblick auf die FATF-Standards (Financial Action Task Force) kohärent sind und deren Zielsetzungen ergänzen. Sie sollen nicht als Änderungen der FATF-Standards verstanden werden – weder im Sinne einer Verschärfung noch einer Lockerung. Grundlagen des Risikomanagements sind Verhaltensrichtlinien und Prozesse innerhalb der Banken und eine sorgfältige Prüfung ihrer Kunden (CDD). Dafür werden folgende Maßnahmen empfohlen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bewertung, Kenntnis, Management und Minderung von Risiken <ul style="list-style-type: none"> ■ Identifikation und Analyse von Risiken ■ Management durch die Unternehmensführung ■ Kommunikation von Verhaltensrichtlinien ■ Bestellung von AML- Beauftragten ■ Angemessene IT- Systeme zur Überwachung der Risiken 2. Identifikation und Verifizierung von Kunden <ul style="list-style-type: none"> ■ Während dieses Prozess keine Geschäfte mit Kunden ■ Dokumentation der Identifikation von Kunden ■ Vorherige Geschäftsbeziehungen zu anderen Banken werden nicht berücksichtigt 3. Laufende Überwachung <ul style="list-style-type: none"> ■ über die laufenden Bankgeschäfte ■ Erkennen von außergewöhnlichen Überweisungen ■ Datensysteme von Kunden durchgehen, auch hinsichtlich PEP 4. Umgang mit Informationen <ul style="list-style-type: none"> ■ alle/ neue Informationen im Zusammenhang mit Kunden aufzeichnen ■ Bereitstellen von Informationen an die Aufsicht 5. Meldung von verdächtigen Transaktionen und Einfrieren von Vermögenswerten <p>Ein angemessenes Risikomanagement soll auch für Institutsgruppen gewährleistet sein. Die Leitlinien des BCBS zu Risiken hinsichtlich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verdeutlichen die Compliance- Anforderungen, denen Institute unterliegen.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel*	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

Titel	<u>Joint Guidelines under Articles 17 and 18 (4) of (EU) 2015/849 on simplified and enhanced customer due diligence and the factors credit and financial institutions should consider when assessing the money laundering and terrorist financing risk associated with individual business relationships and occasional transactions</u>		
Quelle, Datum, Frist	ESA	26. Juni 2017	26. Juni 2018
Thema	Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung		
Art, Status	Gemeinsame Leitlinien, Final		
Adressatenkreis	Alle Institute/ Zuständige Behörden		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die europäische Gesetzgebung zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung steht mit den internationalen Standards der Financial Action Task Force (FATF) in Einklang. In Übereinstimmung mit den FATF Standards ist mit der Richtlinie (EU) 2015/849 ein risikobasierter Ansatz in Fokus gerückt bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung innerhalb der EU.</p> <p>Institute sollen Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung identifizieren, bewerten und Maßnahmen ergreifen, wie mit diesen am besten umgegangen werden soll.</p> <p>Die gemeinsamen Leitlinien der ESA's (European Supervisory Authority) nehmen Bezug auf Art. 17 und 18 (4) der Richtlinie (EU) 2015/849. Darin werden die ESA's angehalten, gemeinsame Leitlinien für Institute und die zuständigen Behörden herauszugeben.</p> <p>In den gemeinsamen Leitlinien legen die ESA's dar, welche Risikofaktoren bei dauernden Geschäftsbeziehungen als auch gelegentlichen Transaktionen im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu berücksichtigen sind. Des Weiteren legen sie dar, welche Maßnahmen des Risikomanagements zu treffen sind, wann vereinfachte oder erweiterte Sorgfaltspflichten bei der Prüfung von Kunden angemessen sind.</p> <p>Dabei werden insbesondere Art & Umfang der Geschäftstätigkeit berücksichtigt und, soweit angemessen und verhältnismäßig, spezielle Maßnahmen festgelegt.</p> <p>Zu der Bestimmung der Risikofaktoren oder welche Maßnahmen bei vereinfachten bzw. erweiterten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden angemessen sind, ist die Überprüfung der Kunden zentraler Anknüpfungspunkt und zwar sowohl für die Bewertung der Risiken als auch für das Management von Risiken. Die Überprüfung von Kunden bedeutet für Institute u.a. Kunden zu identifizieren, zu verifizieren, wirtschaftliche Eigentümer zu identifizieren und Transaktionen laufend zu überwachen.</p> <p>Zuständige Behörden sollten die gemeinsamen Richtlinien in ihre Aufsichtspraktiken entsprechend einbeziehen. Die Risikofaktoren in den Leitlinien sind für Institute nicht abschließend.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>				
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel	Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel	Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual	Technisch
Produkte	BAIS		THINC	Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM
				COM



Capital Markets

Titel	<u>Rundschreiben zur qualifizierten Beteiligung an einer zentralen Gegenpartei - Konsultation 05/2017</u>		
Quelle, Datum, Frist	BaFin	19. Juni 2017	Konsultation bis 30. Juli 2017
Thema	Rundschreibenentwurf hinsichtlich der an die Aufsicht zu übermittelnden Informationen bei der Absicht zum Erwerb (o.ä.) qualifizierter Beteiligungen an einer zentralen Gegenpartei (CCP)		
Art, Status	Konsultationspapier		
Adressatenkreis	Alle Marktteilnehmer		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Gemäß Artikel 32 Absatz 4 EMIR haben Aufsichtsbehörden eine Liste mit bestimmten Informationen zu veröffentlichen, die Marktteilnehmer übermitteln müssen, wenn sie nach Art. 31 Abs. 2 EMIR die Absicht haben, eine qualifizierte Beteiligung an einer zentralen Gegenpartei</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ zu erwerben, ■ direkt oder indirekt eine qualifizierte Beteiligung an einer zentralen Gegenpartei zu erhöhen (10%, 20%, 30% oder 50%), ■ zu verringern (10%, 20%, 30%, 50%) oder ■ eine qualifizierte Beteiligung zu veräußern. <p>Folgende Informationen sind dabei insbesondere relevant:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Angaben zu Personen, Personenhandelsgesellschaften, Gesellschaften anderer Rechtsform und Zweckvermögen ■ Kapital- und Stimmrechtsanteile ■ Erwerbsinteressen ■ Finanzlage und Bonität des interessierten Erwerbers ■ Geschäftsplan, Darstellung strategischer Ziele und Pläne ■ Allgemeine Unterlagen und Erklärungen <p>Diese Liste ist erforderlich, damit beteiligte Aufsichtsbehörden der zentralen Gegenparteien eine Beurteilung nach Art. 32 EMIR treffen können. Mit dem nun vorliegenden Entwurf des Rundschreibens und den Anlagen kommt die BaFin diesem Auftrag nach.</p>		

msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

Titel	<u>Further amendments to EMIR – COM (2017) 331</u>		
Quelle, Datum, Frist	EU Kommission	14. Juni 2017	Konsultation bis 24. August 2017
Thema	Überarbeitung EMIR (European Market Infrastructure Regulation)		
Art, Status	Weitere Vorschläge zur Überarbeitung, Konsultation		
Adressatenkreis	Alle Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Mit dem Ziel, die Vorschriften für Derivate zu vereinfachen und effizienter zu machen, hat die EU-Kommission im Rahmen des „Regulatory Fitness and Performance“ – Programms (REFIT) Vorschläge zur Überarbeitung der EMIR vorgelegt. Sie betreffen insbesondere die Meldepflicht, finanzielle und nichtfinanzielle Gegenparteien und Pensionsfonds.</p> <p>Die nun zur Konsultation gestellten weiteren Vorschläge betreffen zuvorderst die Befugnisse und Kontrollrechte von EU-Marktaufsicht und EZB gegenüber systemrelevanten zentralen Gegenparteien (CCPs) in der EU aber auch in Drittstaaten.</p> <p>Infolge dieser Anpassungen erhalten zukünftig nationale Zentralbanken und EZB eine wesentlich gewichtigere Rolle im Hinblick auf die Anerkennung und Beaufsichtigung systemrelevanter CCPs in Drittländern, die erhebliche Volumina an auf Euro lautenden Transaktionen verrechnen, wie z.B. die LSE (London Stock Exchange) nach einem Austritt Großbritanniens aus der EU infolge des Brexit.</p>		

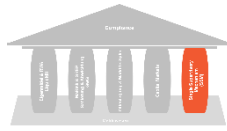
msgGillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	Treasury	COM

Titel	<u>EBA Response to the EC Consultation Document on Fintech: a more competitive and innovative European Financial Sector</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	16. Juni 2017	n.a.
Thema	Antworten zum Konsultationspapier der europäischen Kommission zu FinTechs		
Art, Status	Stellungnahme		
Adressatenkreis	Alle Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die EBA hat zu dem von der europäischen Kommission (EU KOM) initiierten Konsultationspapier zu FinTechs und wie Fintechs den europäischen Finanzsektor wettbewerbsfähiger und innovativer machen Stellung genommen. Die EBA ist derzeit selbst im Begriff eine Einschätzung zu Aktivitäten und Regulierung von FinTechs abzugeben und wird hierzu in den kommenden Monaten ein Diskussionspapier veröffentlichen.</p> <p>Die Antworten der EBA zum Konsultationspapier der EU KOM betreffen in diesem Zusammenhang unter anderem Themen wie Risiken und Herausforderungen des Verbraucherschutzes in Bezug auf künstliche Intelligenz und „Big Data“.</p> <p>Die EBA hat bei der automatisierten Finanzberatung („robo- advice“) und im Umgang mit Big Data Risiken für Verbraucher identifiziert.</p> <p>Die EBA nimmt auch Stellung zu der Frage, inwieweit spezielle Gesetze zur Regulierung dieses besonderen Sektors erforderlich sein könnten.</p> <p>Die EBA verweist auf ihre laufende Überprüfung von FinTechs und deren Tätigkeiten und welcher Regulierung diese im Einzelnen unterliegen. Grundsätzlich hält die EBA für den Regulierungs- und Aufsichtsrahmen von FinTechs die Grundsätze von Technologieneutralität, Verhältnismäßigkeit und Integritätsvorschriften für angemessen sowie die Beachtung von Verbraucherschutz.</p> <p>Weitere Fragen im Zusammenhang mit dem Konsultationspapier der europäischen Kommission betrafen folgende Themen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Regulierungsrahmen und dessen Einfluss auf das Crowdfunding ■ Anwendungsfälle für RegTech ■ Regulierung und Aufsicht bei Cloud Services ■ Outsourcing 		

msgGillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

Titel	<u>Draft RTS on the criteria for determining the circumstances in which the appointment of a central contact point pursuant to Article 29(4) of PSD2 is appropriate and the functions of those central contact points</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	29. Juni 2017	Konsultation bis 28. September 2017
Thema	Benennung zentraler Kontaktstellen im Rahmen der PSD2		
Art, Status	Technischer Regulierungsstandard, Konsultation		
Adressatenkreis	Zahlungsinstitute sowie E-Geld-Institute, die Zahlungsdienste anbieten		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Artikel 29(4) der PSD2 sieht vor, dass Aufnahmemitgliedsstaaten von Zahlungsinstituten mit Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat, die über Agenten in deren Hoheitsgebiet tätig sind, verlangen können, eine zentrale Kontaktstelle in diesem Hoheitsgebiet zu benennen. Dies soll – nach Anpassung an die neuen Umstände – ebenfalls für E-Geld-Institute gelten, die Zahlungsdienste in einem anderen Mitgliedsstaat über Agenten anbieten.</p> <p>Dieser Technische Regulierungsstandard soll nun die Kriterien festlegen, anhand deren ermittelt wird, unter welchen Umständen die Benennung einer zentralen Kontaktstelle angebracht ist und welche Funktionen diese erfüllen sollte. Als Kriterien werden herangezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ die Gesamtzahl der Agenten über die ein Zahlungsdienstleister im Aufnahmemitgliedsstaat Zahlungsdienste anbietet, ■ der Gesamtwert der im Aufnahmemitgliedsstaat über Agenten durchgeführten Zahlungstransaktionen ■ das Gesamtvolumen der im Aufnahmemitgliedsstaat über Agenten durchgeführten Zahlungstransaktionen <p>Eine zentrale Kontaktstelle, die aufgrund der Erfüllung eines in Artikel 2 des RTS genannten Kriteriums benannt worden ist, soll insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ als einzigster Lieferant und Sammelpunkt in Bezug auf die Meldepflichten des benennenden Zahlungsinstituts an die Aufsichtsbehörden des Aufnahmemitgliedsstaats hinsichtlich der Zahlungsdienste fungieren, die über Agenten im Aufnahmemitgliedsstaat angeboten worden sind. ■ als zentrale Anlaufstelle bzw. als einziger Ansprechpartner des benennenden Zahlungsinstituts in Bezug auf die Kommunikation mit den Aufsichtsbehörden des Herkunfts- sowie Aufnahmemitgliedsstaats dienen. ■ Inspektionen vor Ort bei den Agenten des benennenden Zahlungsinstituts durch die Aufsichtsbehörden erleichtern. <p>Zahlungsinstitute haben zudem insbesondere sicherzustellen, dass eine zentrale Kontaktstelle mit den entsprechend notwendigen Ressourcen ausgestattet ist und Zugang zu allen relevanten Daten zwecks Ausübung ihrer Funktionen besitzt.</p>		

msg Gillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM



Single Supervisory Mechanism (SSM)

Titel	<u>2018 EU- Wide Stress Test</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	07. Juni 2017	-
Thema	Anleitung/ Vorgaben der EBA zum EU-weiten Stresstest 2018		
Art, Status	Methodische Anmerkungen im Entwurf		
Adressatenkreis	Aufsichtsbehörden/ Alle Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Für den 2018 anstehenden Stresstest hat die EBA im Vorfeld wieder eine „Methodological Note“ (Draft) als Leitlinie für die beteiligten Institute und Aufsichtsorgane veröffentlicht. Ziel der Leitlinie in diesem Zusammenhang ist, den Aufsichtsbehörden, Banken und anderen Marktteilnehmern einen einheitlichen Rahmen bei der Durchführung von Stresstests vorzugeben.</p> <p>Im Rahmen des Stresstest soll die Belastbarkeit von Banken und des Bankensystems bei ungünstigen Marktentwicklungen ausgewertet und verglichen werden und die angemessene Kapitalplanung von Banken gefördert werden.</p> <p>Diesmal sollen auch die Auswirkungen aus der Anwendung von IFRS 9 berücksichtigt werden.</p> <p>Die Übung wird auf höchster Konsolidierungsebene durchgeführt. Im Fokus des Stresstests steht die Einschätzung der Auswirkung von Risiken auf die Zahlungsfähigkeit von Instituten wobei Banken insbesondere Kreditrisiken, Marktrisiken und operationelle Risiken berücksichtigen sollen. Die individuellen Ergebnisse aus den Stresstests werden wieder veröffentlicht, um die Marktdisziplin zu stärken.</p> <p>Der Stresstest richtet sich an signifikante Banken (> EUR 30 Milliarden), mit einer aggregierten Marktabdeckung von 70 % der total assets im Eurosektor.</p> <p>Die europaweiten Stresstests sollen einheitlich durchgeführt werden und auf einer gemeinsamen Grundlage bestehen. Die Ergebnisse aus den Stresstests werden durch die zuständigen Behörden auch wieder im Rahmen des SREP berücksichtigt. Ein finaler Entwurf der EBA wird im Zusammenhang mit dem Beginn der Durchführung der Stresstests erwartet. Diese sollen von Ende 2018 bis Ende 2020 stattfinden.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

Titel	<u>Instructions for 2016 CVA risk monitoring exercise</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	21. Juni 2017	14. September 2017
Thema	Informationen zur 2016er Überwachungsübung in Bezug auf Bewertungsanpassungsrisiken		
Art, Status	Instruktionen der EBA		
Adressatenkreis	Alle zur Teilnahme verpflichteten Institute ¹		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Vor dem Hintergrund der Weiterentwicklung des CVA-Rahmenwerks auf BCBS-Ebene ist die Konzeption von Leitlinien zum Umgang mit Bewertungsanpassungsrisiken im Rahmen des SREP seitens der EBA bis auf Weiteres eingestellt worden. Stattdessen fokussiert sich die EBA insbesondere auf die Überwachung der Auswirkungen von Transaktionen, die von einer Eigenmittelunterlegung für das CVA-Risiko ausgenommen sind.</p> <p>Dementsprechend wurde am 21. Juni die 2016er CVA-Risiko Überwachungsübung initiiert und den zur Teilnahme verpflichteten Instituten zwecks korrekter Befüllung der einzureichenden Templates Unterstützung in Form dieser Instruktionen bereitgestellt.</p> <p>Die folgenden drei Templates sind bis zum 14. September 2017 bei der nationalen Aufsichtsbehörde einzureichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ „Panel 1“ – Beschreibung des Instituts ■ „Panel 2“ – Ausgewählte COREP-Daten zum Referenzstichtag 31. Dezember 2016 ■ „Panel 3“ – Granulare Breakdowns in Bezug auf hypothetische Kapitalanforderungen für alle derivativen Transaktionen, für nicht über QCCPs geclearte derivative Transaktionen nach „Basel-Umfang“ sowie für derartige Transaktionen nach „CRR-Umfang“. <p>Die Ergebnisse dieser Übung werden von den nationalen Aufsichtsbehörden in die Beurteilung der Bewertungsanpassungsrisiken im Rahmen des SREP einbezogen. Bei der Befüllung der Templates werden die teilnehmenden Institute vor die Herausforderung gestellt, den granularen Anforderungen in Bezug auf die geforderten Breakdowns nachzukommen bzw. die Informationen in gewünschter Granularität bereitzustellen.</p>		

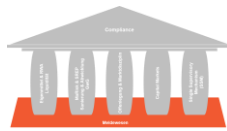
msgGillardon <i>Indicator</i>				
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel	Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel	Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual	Technisch
Produkte	B AIS		THINC	Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM COM

¹ <http://www.eba.europa.eu/documents/10180/15926/List+of+Reporting+Institutions.pdf/065d0833-31de-4b71-9808-ee83821c9251>

Titel	<u>Framework for supervisory stress testing of central counterparties (CCPs)</u>			
Quelle, Datum, Frist	BCBS/IOSCO	29. Juni 2017	-	
Thema	Stresstesting zentraler Gegenparteien			
Art, Status	Konsultation			
Adressatenkreis	Aufsichtsbehörden			
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die Aufsicht sieht zentrale Gegenparteien bzw. Central Counterparties (CCP) aufgrund ihrer globalen Ausrichtung und starken Vernetzung als kritische Elemente für ein funktionierendes Finanzsystem an.</p> <p>Vor diesem Hintergrund hat die International Organization of Securities Commissions (IOSCO) einen Framework entwickelt, der sich an Aufsichtsbehörden richtet, um diesen Leitlinien für die Durchführung eines makroprudentiell orientierten Stresstest für CCPs an die Hand zu geben. Der Fokus solcher Stresstests liegt also nicht in der Einwertung einzelner CCP, sondern eine Gruppe von sinnvoll auszuwählenden CCP für einen solchen Stresstest (Multi-CCP SST).</p> <p>Mit der Durchführung solcher Multi-CCP SST sollen die Aufsichtsbehörden ein besseres Verständnis darüber erlangen, in welchem Ausmaß CCPs untereinander und mit anderen Marktteilnehmern vernetzt sind und welche Konsequenzen daraus bei Eintreten verschiedener Stressszenarien zu erwarten sind.</p> <p>Um einen solchen Multi-CCP SST zu planen und durchzuführen, bietet der Framework den Aufsichtsbehörden sechs Leitlinien zur Ausgestaltung für folgende Phasen des Stresstest an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Purpose and Exercise Specifications • Governance Arrangements • Developing Stress Szenarios • Data Collection and Protection • Aggregating Results and Developing Analytical Metrics • Use of Results and Disclosure <p>Der Framework richtet sich an Aufsichtsbehörden, die einen Stresstest für CCP auf makroprudentieller Ebene durchführen wollen. Für Banken bzw. CCPs entsteht damit kein unmittelbarer Handlungsbedarf.</p>			

msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM



Meldewesen

Titel	<u>Änderung der Groß- und Millionenkreditverordnung</u>		
Quelle, Datum, Frist	BaFin	13. Juni 2017	-
Thema	Großkredite innerhalb von Institutgruppen		
Art, Status	Änderungsverordnung im Entwurf		
Adressatenkreis	Aufsichtsbehörden/ Alle Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Mit der Verordnung zur Änderung der GroMiKV sollen im Wesentlichen zwei Regelungsbereiche korrigiert werden:</p> <p>Erleichterung Bemessungsgrundlage Großkreditobergrenze Ein zentrales Liquiditätsmanagement mit einem freien Liquiditätstransfer kennzeichnet das Geschäftsmodell der meisten Institutgruppen. Damit ist verbunden, dass ein Institut aufgrund von Liquiditätsabflüssen hohe Risikopositionen gegenüber einzelnen Gruppenmitgliedern aufbaut.</p> <p>Der Verordnungsgeber hat diesen Aspekt in § 2 Absatz 3 GroMiKV aufgegriffen und die Möglichkeit geschaffen, dass im Einzelfall auf Antrag des Instituts eine Ausnahme von bis zu 93,75% der Bemessungsgrundlage bei der Berechnung der Auslastung der Großkreditobergrenze zugelassen werden kann. Voraussetzung ist der Nachweis durch das Institut, dass die Ausnahme für die Liquiditätsversorgung innerhalb der Gruppe notwendig ist und kein unangemessenes Konzentrationsrisiko entsteht.</p> <p>Im Hinblick auf den Zweck der Großkreditregelungen, Adressenausfallrisikopositionen gegenüber einer bestimmten Adresse zu limitieren, macht es nun keinen Unterschied, ob die Adressenausfallrisikoposition aus einem Kontrahentenausfallrisiko gegenüber gruppenangehörigen Unternehmen oder aus Liquiditätstransfers innerhalb der Gruppe entsteht. Es ist unter Neutralitätsaspekten daher geboten, die GroMiKV entsprechend zu ergänzen und Institutgruppen mit zentralem Risiko-management denselben großkreditrechtlichen Spielraum einzuräumen wie Gruppen mit zentraler Liquiditätssteuerung. Die Anpassungen von § 2 Absatz 3 GroMiKV treten zum 01. Januar 2018 in Kraft.</p> <p>Zusammenspiel Millionenkreditmeldewesen vs. AnaCredit Die ursprünglich vorgesehene Modernisierung des Millionenkreditmeldewesens soll vor dem Hintergrund der umfassenden AnaCredit-Datenerhebung soll bis auf Weiteres nicht vorgenommen werden. Das Millionenkreditmeldewesen soll „wieder auf seinen originären bankaufsichtlichen Kern begrenzt werden.“ Daher erfolgt eine Anpassung von § 17 GroMiKV und den dort verankerten Meldeformaten. Die Anpassungen von § 17 GroMiKV treten zum 01. Januar 2019 in Kraft.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

Titel	<u>Rundschreiben Nr. 38/2017 – Informationen über die Testphase und (Erst-/Folge-)Registrierung im ExtraNet für AnaCredit</u>		
Quelle, Datum, Frist	Bundesbank	16. Juni 2017	01. Juli -15. August 2017
Thema	Informationen zu Ablaufplan und Anforderungen der AnaCredit-Testphase sowie zur ExtraNet-Registrierung		
Art, Status	Finales Rundschreiben der Bundesbank		
Adressatenkreis	Alle Banken (MFIs), Rechenzentren der Sparkassen und Kreditgenossenschaften		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Im Rahmen dieses Rundschreibens informiert die Bundesbank zum einen über das verbindlich vorgesehene Testverfahren, das aus einer Stammdaten-Testphase (01. Oktober 2017 bis 31. Januar 2018) und einer Kreditdaten-Testphase (01. Dezember 2017 bis 31. März) besteht. Innerhalb jeder dieser Testphasen sollen nacheinander folgende vier Testsequenzen stattfinden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Testsequenz 1 – Extranet-Tests und Prüfung der formalen Validität ■ Testsequenz 2 – Tests auf technische Validität ■ Testsequenz 3 – Tests auf inhaltliche Validität (Testdaten) ■ Testsequenz 4 – Tests auf inhaltliche Validität (produktionsnahe Daten) <p>Pro Sequenz soll genau eine Meldung abgegeben werden. Es wird empfohlen, einen möglichst vollständigen Satz an Attributen entsprechend der jeweiligen Berichtspflicht zu melden. Als wesentlich wird im Rahmen dieser Testphase angesehen, dass die Vertragspartner-Stammdaten spätestens ab den inhaltlichen Tests passend zu den Kreditdaten geliefert werden. Deshalb ist insbesondere darauf zu achten, dass in zusammengehörigen Vertragspartner-Stammdaten und Kreditdaten dieselbe Vertragspartnererkennung verwendet wird. Für jede in den Kreditdaten verwendete Vertragspartnererkennung sollte außerdem eine Meldung von Vertragspartner-Stammdaten erfolgen oder schon erfolgt sein.</p> <p>Zwecks Teilnahme am Testverfahren und zur Erfüllung der Berichtspflichten per 31. Januar 2018 und 31. März 2018 ist für alle berichtspflichtigen Institute je eine Registrierung (Erst- oder Folgeregistrierung) in der Test- sowie Produktivumgebung notwendig, die im Zeitraum vom 01. Juli 2017 bis 15. August 2017 durchzuführen ist.</p> <p>Weitere Entwicklungen zum Thema AnaCredit:</p> <p>Die Bundesbank hat zudem im Laufe des Monats Juni eine aktualisierte Version ihrer „Erläuterungen zu den Meldeinhalten“ und Version 7 der strukturierten Q&As herausgegeben. Außerdem wurde auf europäischer Ebene der dritte Teil des „AnaCredit Reporting Manuals“ von der EZB veröffentlicht, der u.a. Fallbeispiele zu „Reverse-Repurchase Geschäften“, Projektfinanzierungskrediten, Factoring und Konsortialkrediten enthält. Die genannten Dokumente sind mit entsprechendem Link in Teil C dieses Newsletters aufgeführt.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>				
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel	Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel	Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual	Technisch
Produkte	BAIS		THINC	Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM COM

Titel	<u>Allgemeinverfügung zur Einreichung von Berichten über Kundenbeschwerden</u>				
Quelle, Datum, Frist	BaFin		23. Juni 2017		04. August 2017
Thema	Anhörung zur Allgemeinverfügung zur Einreichung von Berichten über Kundenbeschwerden durch CRR- Kreditinstitute				
Art, Status	Allgemeinverfügung, Entwurf				
Adressatenkreis	CRR- Institute				
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die BaFin wird künftig CRR- Kreditinstituten zusätzliche Anzeige- und Meldepflichten auferlegen. Dazu will die BaFin eine Allgemeinverfügung erlassen, zu der bis zum 04.08.2017 Stellung genommen werden kann.</p> <p>Institute sollen der BaFin einmal jährlich die Beschwerden ihrer Kunden schriftlich erstatten („Beschwerdebericht“). Der Beschwerdebericht umfasst folgende Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Die Anzahl der Beschwerden, gesamt und aufgeschlüsselt nach den folgenden Geschäftsarten/Kategorien: Zahlungskonto/Girokonto, Abwicklung Zahlungsverkehr, Geldanlage (Spar-, Tages- und Termineinlagen), Grundpfandrechtlich gesicherte Kredite, Sonstige Kredite (einschließlich Dispositionskredite), Zahlungskarten (Debitkarte/Kreditkarte), Zahlungsdienste, Bausparen (unterteilt nach Bausparguthaben und Bauspardarlehen), Leasing/Factoring, Sonstige Geschäftsarten sowie Datenschutz/Schufa; ■ Jeweils in zusammengefasster Form die Angabe des Bearbeitungsstands und der Bearbeitungsdauer; ■ Jeweils eine Übersicht über die verschiedenen Beschwerdegründe unter Angabe der Fallzahlen; ■ Jeweils Angaben dazu, wie viele Beschwerden für die Beschwerdeführer zumindest teilweise erfolgreich verlaufen sind, Anzahl und Umfang von Kulanzzahlungen und Gerichtsverfahren, aus Beschwerden ■ Angaben zu mit Beschwerden zusammenhängenden personellen und organisatorischen Konsequenzen. <p>Eine gut funktionierende und transparente Beschwerdebearbeitung ist Teil einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung und die BaFin muss ihrerseits den Verpflichtungen aus den Beschwerdeleitlinien der EBA nachkommen. Institute sollten im Hinblick auf die kommende Allgemeinverfügung überprüfen und sicherstellen, dass die geforderten Angaben vorhanden sind und ob/dass diese elektronisch vorliegen.</p>				
msgGillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

Teil B – Ausgewählte EBA Q&A des Monats Juni

Titel		<u>LCR - Ausweis von unbesicherter Wertpapierleihe</u>			
ID, Datum, Artikel		2016_2992	14.11.2016	16.06.2017	Artikel 425 (2) CRR
Frage	Es wird gefragt, ob bei einer unbesicherten Wertpapierleihe, die innerhalb von 30 Tagen fällig wird, ein symmetrischer Ansatz gewählt werden darf und somit beim Verleiher ein Zufluss entsteht, der mit 100 % angerechnet werden darf.				
Antwort	Die Aufsicht stellt fest, dass unter der Voraussetzung, dass die Anforderungen von Artikel 32 Absatz 1 der Delegierten Verordnung 2015/61 erfüllt sind, ein Ausweis als Mittelzufluss mit 100% ihres Liquiditätswertes erfolgt. Das bedeutet, dass gegebenenfalls Abschläge, die bei den verliehenen Wertpapieren anzuwenden wären, wenn sie als liquide Aktiva ausgewiesen werden, ebenfalls auf den Zufluss anzuwenden sind.				

Titel		<u>Eigenkapital - Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers</u>			
ID, Datum, Artikel		2016_3050	15.12.2016	16.06.2017	Artikel 140 CRD IV
Frage	Die Frage befasst sich mit der Berechnung und dem Ausweis des antizyklischen Kapitalpuffers. Konkret geht es um eine Forderung gegenüber einem Unternehmen, welches durch eine staatliche Garantie eines anderen Landes besichert ist. Es wird gefragt, 1. ob sich diese Kreditrisikominderung die Zuordnung zu wesentlichen Kreditrisikopositionen gemäß Artikel 140 Absatz 4 CRD auswirkt, 2. ob die Kreditrisikominderung bei der Ermittlung der Quote des antizyklischen Kapitalpuffers berücksichtigt werden soll und 3. ob die grenzüberschreitende Garantie die geografische Zuordnung ändert.				
Antwort	Die Aufsicht bezieht sich bei der Ermittlung des Standortes des Schuldners auf Artikel 1 (4) der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1152/2014 (RTS), demzufolge der Standort vom unmittelbaren Schuldner abhängig ist. Zu 1. stellt sie fest, dass es sich um eine wesentliche Kreditrisikoposition nach Artikel 140 (4) CRD handelt, auch wenn die Forderung ganz oder teilweise staatlich garantiert ist. Die Berechnung der Quote, wie in 2. gefragt, erfolgt unter Berücksichtigung von Kreditrisikominderungstechniken. Für 3. stellt die Aufsicht, unter Verweis auf die EBA IST 680/2014 Ziffer 84, fest, dass die geografische Zuordnung anhand des Standortes des Schuldners zu erfolgen hat.				

Titel		<u>Eigenkapital - Berücksichtigung von Kapitalpuffern</u>			
ID, Datum, Artikel		2017_3088	10.01.2017	16.06.2017	131 (5) CRD IV
Frage	Es wird anhand eines Beispiels gefragt, wie sich die Pflicht, Kapitalpuffer aus hartem Kernkapital zu halten, auf die Gesamtkapitalquote auswirkt.				
Antwort	Die Aufsicht stellt mit Verweis auf die Stellungnahme zum Zusammenwirken von Säule 1, Säule 2 und kombinierten Pufferanforderungen (EBA/Op/2015/24) sowie die Q&A 2016_2552 klar, dass ein Kapitalpuffer, der in hartem Kernkapital zu halten ist, in gleichem Maß die Gesamtkapitalanforderung erhöht. Er senkt also nicht den Bedarf an Ergänzungskapital.				

Titel		<u>Eigenkapital - Berechnung des Systemrisikopuffers</u>			
ID, Datum, Artikel	2016_3037	08.12.2016	30.06.2017	133 CRD IV	
Frage	Es wird gefragt, welche Regelungen die Grundlage für die Berechnung des Systemrisikopuffers gemäß Artikel 133 CRD IV bilden. Darüber hinaus wird die Frage gestellt, wie der Begriff "Mitgliedstaat" definiert ist.				
Antwort	<p>Die Aufsicht stellt klar, dass Artikel 133 (3) CRD IV vorsieht, dass der Systemrisikopuffer auf Grundlage des Gesamtforderungsbetrages nach Artikel 92 (3) CRR, der auf risikogewichteten Beträgen basiert, berechnet wird.</p> <p>Für die Zuordnung zu Mitgliedsstaaten sollte der Gesetzgeber festlegen, dass die Institute ihre Forderungen nach Artikel 92 (3) CRR ermitteln und geografisch zuordnen sollten. Die Regelungen der Delegierten Verordnung 1152/2014 zu antizyklischen Kapitalpuffern sollten nur für Kreditrisiken verwendet werden. Darüber hinaus können diese Vorschriften als Anleitung verwendet werden.</p> <p>Die Aufsicht weist darauf hin, dass diese Antwort nur eine Meinung der EZB darstellt, da hier eine endgültige Regelung noch aussteht und die Kommission gegebenenfalls eine abweichende Meinung vertreten kann.</p>				

Titel		<u>Eigenkapital - Abzug von Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche</u>			
ID, Datum, Artikel	2016_2785	10.06.2016	30.06.2017	45 CRR	
Frage	Artikel 36 sieht unter anderem vor, dass Institute den maßgeblichen Betrag der direkten, indirekten und synthetischen Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche vom harten Kernkapital abziehen. Artikel 45 (1) erlaubt unter bestimmten Bedingungen die Berechnung der Positionen auf Grundlage der Nettokaufposition.				
Antwort	<p>Die Frage zielt auf eine Konkretisierung dieser Vorgaben ab.</p> <p>Die Aufsicht stellt fest, dass die Regelungen von Artikel 45 nur auf Nettoverkaufspositionen angewendet werden dürfen. Die Bedingungen von Artikel 45 gelten als erfüllt, wenn das Institut das Recht oder die Pflicht hat, eine Position zu einem Termin zu verkaufen und der Kontrahent eine Abnahmepflicht hat. Die Form der Abwicklung ist nicht relevant.</p>				

Titel		<u>Kreditrisiko - Einstufung außerbilanzieller Geschäfte</u>			
ID, Datum, Artikel	2016_2916	26.09.2016	30.06.2017	Anhang I CRR	
Frage	Im konkreten Fall geht es um einen Dienstleister, der Kreditkartenzahlungen abwickelt. Es wird gefragt, wie gegebenenfalls entstehende Forderungen aus Rückzahlungsansprüchen gegenüber Händlern oder Zahlungsansprüchen gegenüber den Banken, welche die Kreditkarten ausgegeben haben zu behandeln sind.				
Antwort	<p>Gemäß der Aufsicht ist die Beantwortung der Frage davon abhängig, wie die konkrete Vertragsgestaltung ist. Haftet die Bank für Rückerstattungen etc., entsteht ein außerbilanzielles Risiko.</p> <p>Es entsteht kein außerbilanzielles Risiko, wenn die Bank lediglich für die korrekte Abwicklung der Zahlungsvorgänge verantwortlich ist und nicht für korrekte Lieferung von Waren und die Bezahlung der Leistungen durch den Kreditkarteninhaber bzw. die Bank, welche die Kreditkarte ausgegeben hat.</p>				

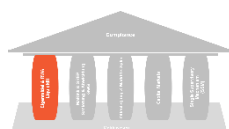
Titel		<u>Kreditrisiko - Schätzung der Unternehmensgröße bei KMU</u>			
ID, Datum, Artikel	2016_3049	15.12.2016	30.06.2017	153 und 162 CRR	
Frage	Die Artikel 153 (4) und 162 (4) CRR erlauben Erleichterungen bei den Eigenkapitalanforderungen für KMU (kleine und mittelständische Unternehmen). Der Nachweis, dass es sich um ein KMU handelt ist jedoch nicht eindeutig möglich, wenn es sich um ein neu gegründetes Unternehmen handelt und noch kein Jahresabschluss vorliegt. Es wird gefragt, ob in diesem Zusammenhang bona fide Schätzungen erlaubt sind.				
Antwort	Es muss sichergestellt werden, dass das Eigenkapitalprivileg nicht unangemessen verlängert wird. Das Institut ist daher verpflichtet, über angemessene Informationen zu verfügen, die sie in die Lage versetzen, die Größe des Unternehmens zu schätzen. Diese Informationen müssen auch den Aufsichtsbehörden zugänglich gemacht werden können.				

Titel		<u>Kreditrisiko - Definition 'spekulative Immobilienfinanzierung'</u>			
ID, Datum, Artikel	2017_3131	27.01.2017	30.06.2017	4 CRR	
Frage	Im konkreten Beispiel wird gefragt, ob Immobilienfinanzierungen gegenüber einem Unternehmen, welches im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes Häuser baut und deren Rückzahlung vom Verkauf der Häuser abhängig ist, als 'spekulative Immobilienfinanzierung' auszuweisen ist, wenn hinter dem Verkauf keine spekulative Absicht steckt und für die Kreditvergabe die Bonität des Unternehmens maßgeblich ist.				
Antwort	Artikel 4(1) (79) CRR definiert, dass Darlehen zum Zwecke des Erwerbs, der Entwicklung oder des Baus von oder im Zusammenhang mit Immobilien bzw. Flächen für solche Immobilien mit der Absicht, diese gewinnbringend zu verkaufen, als 'spekulative Immobilienfinanzierung' anzusehen sind. Das trifft auch im konkreten Fall zu. Die Aufsicht verweist außerdem auf die Q&A 2268.				

Titel		<u>Marktpreisrisiko - CVA-Risiko bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften</u>			
ID, Datum, Artikel	2014_1376	18.07.2014	30.06.2017	384 (1) CRR	
Frage	Gemäß Artikel 382 (2) CRR sollen Wertpapierfinanzierungsgeschäfte in die Berechnung des CVA-Risikos einbezogen werden. Die Frage richtet sich in diesem Zusammenhang auf die konkrete Ermittlung der Parameter "EAD" und "M" (Laufzeit) bei der Berechnung der Kapitalanforderung nach Standardansatz.				
Antwort	Zur Ermittlung des EAD _i , des Gesamtwertes der (über alle Netting-Sätze hinweg addierten) ausstehenden Forderungen bei Ausfall der Gegenpartei <i>i</i> , erfolgt die Ermittlung der CVA-Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 384 CRR. Darüber hinaus erfolgt die Bewertung von finanziellen Sicherheiten nach den Bestimmungen von Artikel 223 CRR, wenn keine Nettingvereinbarung vorliegt. Gibt es eine Nettingvereinbarung, gelten die Regeln von Artikel 220 oder 221, wenn eine Genehmigung zur Verwendung interner Modelle vorliegt. Der Parameter <i>M_i</i> , die effektive Laufzeit der Geschäfte mit Gegenpartei <i>i</i> , wird nach den Bestimmungen von Artikel 162 (2) -Buchstabe d), wenn eine Nettingvereinbarung vorliegt, -Buchstabe g), wenn die interne Modelle Methode angewendet wird und -Buchstabe f) für alle anderen Verträge berechnet.				

Titel	<u>Sanierung - Privateigentum an Brückeninstituten</u>			
ID, Datum, Artikel	2015_2342	30.09.2015	23.06.2017	Richtlinie 2014/59/EU
Frage	Es wird um eine Klarstellung gebeten, ob sich ein Brückeninstitut nach Artikel 40 der Richtlinie 2014/59/EU (BRRD) bzw. ein Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten nach Artikel 42 komplett in Privateigentum befinden kann.			
Antwort	<p>Gemäß Artikel 40 (2) a BRRD muss ein Brückeninstitut zwei Anforderungen erfüllen. Es muss ganz oder teilweise im Eigentum einer oder mehrerer öffentlicher Stellen befinden und es muss von der Abwicklungsbehörde kontrolliert werden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sowie vor dem Ziel, dass bei der Sanierung und Abwicklung ein Minimum an öffentlichen Mitteln aufgewendet werden soll, ist für die Aufsicht eine Lösung, bei der die Kontrolle mit einem minimalen Anteil gegeben ist, beispielsweise über eine goldene Aktie, denkbar. Diese Auslegung gilt analog für Instrumente der Ausgliederung von Vermögenswerten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Fragestellung über die Anwendung des Regulierungsrahmens hinausgeht und daher diese Antwort nur eine inoffizielle Meinung und nicht bindend für die EU-Kommission ist.</p>			

Teil C – Sonstige Veröffentlichungen des Monats Juni



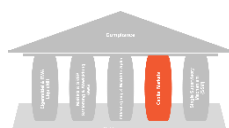
Eigenmittel & RWA
Liquidität

Range of practices in implementing the countercyclical capital buffer policy	BCBS
Basel III – The Liquidity Coverage Ratio framework: frequently asked questions	BCBS



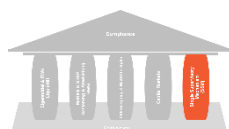
MaRisk & SREP
Sanierung & Abwicklung
GwG

Agreement on emergency liquidity assistance	EZB
EBA acknowledges notification on the resolution action taken by the SRB and by FROB in respect of Banco Popular Español	EBA
EZB stuft Veneto Banca und Banca Popolare di Vicenza als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend ein	EZB



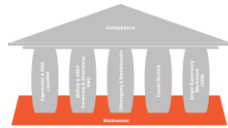
Capital Markets

Harmonisation of critical OTC derivatives data elements (other than UTI and UPI) - third batch	BIS OICV- IOSCO
Opinion of the EBA on the European Commission's intention to partially endorse and amend the EBA's final draft regulatory technical standards on strong customer authentication and common and secure communication under PSD2	EBA



Single Supervisory Mechanism (SSM)

Review of the ECB Regulation on supervisory fees	EZB
Annual Report 2016	EBA



Meldewesen

Revised list of ITS validation rules	EBA
Kreditdatenstatistik AnaCredit: Erläuterungen zu den Meldeinhalten (Aktualisierung)	BuBa
AnaCredit: Strukturierte Q&As – Version 7.0	BuBa
AnaCredit Reporting Manual – Part III – Case Studies	EZB
Großkredit-Plausibilitätsprüfungen	BuBa

Ihre Ansprechpartner

msgGillardon AG

Dr. Frank Schlottmann Vorstand	+49 172 1690244
Alexander Nölle Business Consulting Aufsichtsrecht & Meldewesen	+49 173 4210782
Andreas von Heymann Business Consulting Risikomanagement	+49 172 6036956
Christoph Prellwitz Business Consulting IT Alignment	+49 175 2262888
Matthias Gahr Business Consulting Accounting	+49 173 4093707

BSM BankingSysteme und Managementberatung GmbH

Liane Meiss Geschäftsführung	+49 69 24294615
Jutta Lehnen	+49 69 24294656

Link zur Anmeldung für den Regulatory Newsletter:

<http://msggillardon.de/publikationen/newsletter/newsletter-aufsichtsrecht>

Wir bieten Ihnen in diesem Zusammenhang auch gerne an, den jeweils aktuellen Newsletter mit Ihnen bzw. Ihren Kollegen in regelmäßigen Abständen persönlich zu besprechen. Durch das persönliche Gespräch ist eine noch bessere passgenaue Einwertung der Themen für Ihr Haus möglich. Gerne stehen wir Ihnen hierzu bzw. zu Rückfragen zum aktuellen Newsletter zur Verfügung.